

Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 11. Januar 2022

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage sowie Inhalt und Ziel der Verordnung:

Mit der Änderungsverordnung wird die CoronaVO Studienbetrieb zum einen an die Corona-Verordnung vom 11. Januar 2022 angepasst. Insbesondere werden die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder vergleichbar) in geschlossenen Räumen ab der Warnstufe eingeführt und die Geltung der Alarmstufe II unabhängig von den Hospitalisierungswerten bis einschließlich 1. Februar 2022 verlängert. Zum anderen werden die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb nach deren Überprüfung bis einschließlich 9. Februar 2022 verlängert. Die Geltungsdauer knüpft an die der Corona-Verordnung vom 11. Januar 2022 an.

Ziel der Corona-Verordnung Studienbetrieb ist es weiterhin, einerseits einen Beitrag zu leisten, das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die intensivmedizinische Versorgung vor einer Überlastung und einem Zusammenbruch zu bewahren, und, insbesondere mit Blick auf schwere Krankheitsverläufe, wenige Therapieansätze sowie die noch nicht abschließend erforschten Langzeitfolgen einer Erkrankung, die Gesundheit aller zu schützen. Auf der anderen Seite gilt es, nach einem bereits für die Dauer von drei Semestern stark eingeschränkten Präsenzstudienbetrieb weitere Belastungen für Studierende und Lehrende möglichst zu vermeiden und so der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung des Studienbetriebs trotz Pandemie Rechnung zu tragen, vgl. hierzu auch die Begründungen zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021 und den Verordnungen zu deren Änderung vom 14. Oktober 2021, 12. November 2021, 24. November 2021 und 19. Dezember 2021.

Ziel ist es daher weiterhin, im Rahmen des verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes und des gesamtgesellschaftlichen Beitrags zur Eindämmung der Pandemie den Studienbetrieb im Grundsatz als Präsenzstudienbetrieb stattfinden lassen zu können.

Die Studierenden waren im gesamten Verlauf der Pandemie von den Maßnahmen betroffen und haben Verantwortung übernommen. Sie mussten für drei Semester harte Einschränkungen des Präsenzbetriebs bewältigen. Die Quote geimpfter Studierender unter den in Präsenz Studierenden liegt nach derzeitigen Erkenntnissen der Hochschulen aufgrund anonymisierter Erhebungen deutlich über dem Bevölkerungsdurchschnitt, im Durchschnitt derzeit bei über 80 Prozent, an manchen Hochschulstandorten sogar über 90 Prozent. Nach wie vor nutzen Studierende die Impfmöglichkeiten, auch an Hochschulen und auch zur Auffrischimpfung. Dies zeigt, dass die Gruppe der Studierenden einen gewichtigen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zum Schutz des Gesundheitssystems leistet, verdeutlicht aber auch den dringenden Wunsch der meisten Studierenden, ein Studium möglichst in Präsenz zu erleben. Die Hochschulen haben auf dieser Basis mit verantwortungsvollen Hygienekonzepten, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor Ort regelmäßig angepasst werden, einen deutlich ausgeweiteten Präsenzstudienbetrieb umgesetzt.

2. Infektionslage:

Die Pandemiesituation ist weiterhin sehr kritisch und nach der Einschätzung des Expertenrats der Bundesregierung (Expertenrat) in seinen Stellungnahmen vom 19. Dezember 2021 und 6. Januar 2022 (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1992410/7d068711b8c1cc02f4664eef56d974e0/2021-12-19-expertenrat-data.pdf?download=1> und <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1995094/0e24018c4ce234c5b9e40a83ce1b3892/2022-01-06-zweite-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1>) sowie nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI), Risikobewertung des RKI (Stand 5. Januar 2022, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html), bundesweit sehr besorgniserregend. So sei aufgrund bisheriger Erfahrungen – auch aus anderen Staaten – zu besorgen, dass es trotz einer derzeit sinkenden Hospitalisierung aufgrund der hohen Infektionsdynamik bei einer rasanten Verbreitung der Variante B.1.1.529 (Omikron-Variante) in Deutschland zu einem erneuten Anstieg schwerer Erkrankungen und von Todesfällen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems und gegebenenfalls weiterer Versorgungsbereiche kommen werde.

Der Expertenrat der Bundesregierung führt in seiner zweiten Stellungnahme vom 6. Januar 2022 zur Gefährdungslage durch die Omikron-Variante aus: *„Infektionen mit der Omikron-Variante führen, bezogen auf die Fallzahl, seltener zu Krankenhausaufnahmen und schweren Krankheitsverläufen. Die Reduktion der relativen Krankheitsschwere erklärt sich größtenteils durch Impfungen und vorangegangene Infektionen eines Großteils der Bevölkerung, zu einem Teil aber auch durch eine Verminderung der krankmachenden Eigenschaften des Virus. Impfungen und insbesondere Boosterimpfungen schützen auch bei Omikron-Infektion vor schweren Krankheitsverläufen und Hospitalisierung.“*

Weiter heißt es aufgrund der Erfahrungen in anderen Staaten: *„Die starke Infektionsdynamik und die damit verbundene hohe Zahl von parallel auftretenden Erkrankungen droht jedoch den gegenüber der Delta-Variante gegebenen Vorteil der mildereren Krankheitsverläufe quantitativ aufzuwiegen“* (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1995094/0e24018c4ce234c5b9e40a83ce1b3892/2022-01-06-zweite-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1>).

Nach der Risikobewertung zu Covid-19 des RKI, Stand 5. Januar 2022, und dem Wochenbericht vom 6. Januar 2022 wird *„die Infektionsgefährdung für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat“* eingeschätzt. Diese Einschätzung könne sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html und https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-01-06.pdf?blob=publicationFile).

Wie in der Begründung zur Corona-Verordnung vom 11. Januar 2022 mit Verweis auf Erfahrungen aus Großbritannien ausgeführt wird für nicht immunisierte Personen im Falle einer Ansteckung auch bei der Omikron-Variante weiterhin ein erhöhtes Risiko für eine Krankenhausaufnahme festgestellt (https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1045619/Technical-Briefing-31-Dec-2021-Omicron_severity_update.pdf). Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass der derzeitige Rückgang an Hospitalisierungen lediglich vorübergehend sein wird. Die Lage ist daher

nach wie vor sehr ernst zu nehmen. Aufgrund dieser Gefahren empfehlen der Expertenrat und das RKI konsequent einzuhaltende Schutzmaßnahmen zur Kontrolle des Infektionsgeschehens durch Impfungen, insbesondere Boosterimpfungen, Kontaktbeschränkungen und Maskentragen. Zur Gefährdungslage wird auch auf die Begründungen zu den Verordnungen zur Änderung der 11. Corona-Verordnung vom 23. November 2021, 17. Dezember 2021, 23. Dezember 2021 und 11. Januar 2022 verwiesen.

Seit 23. November 2021 gilt in Baden-Württemberg die sogenannte Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 CoronaVO. Diese tritt ein, wenn die landesweite Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 450 oder die landesweite Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 6 an zwei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschreitet. Die nächstniedrigere Stufe tritt grundsätzlich ein, wenn die für eine Stufe maßgebliche Zahl an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Corona-Verordnung wurde mit Wirkung ab 12. Januar 2022 allerdings die Fortgeltung der Alarmstufe II vorübergehend unabhängig von der konkreten Entwicklung der Hospitalisierung bis einschließlich 1. Februar 2022 verlängert.

Die Fallzahlen der Neuinfektionen liegen, Stand 11. Januar 2022 abrufbar unter www.gesundheitsamt-bw.de, steigend bei einem Sieben-Tages-Inzidenzwert von 357,1 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 18. Dezember 2021: 345,4 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) auf weiterhin hohem Niveau. Der Anteil der Patientinnen und Patienten mit einer Infektion mit dem Coronavirus, die invasiv beatmet werden müssen, liegt, Stand 11. Januar 2022, bei 245 Patientinnen und Patienten (61,0 % der 402 hospitalisierten Personen). Laut Tagesbericht vom 11. Januar 2022 sind 79,4 % der baden-württembergischen Bevölkerung mit Impfempfehlung (12+) vollständig geimpft, 53,6 % haben bereits eine Auffrischimpfung erhalten.

Nach Einschätzung des Landesgesundheitsamts sei aufgrund des wohl verringerten Impfschutzes gegen die Omikron-Variante von einer rasanten Ausbreitung auszugehen, die dazu führen wird, dass die Omikron-Variante noch im Januar 2022 auch in Baden-Württemberg dominierend sein wird, vgl. hierzu mit Daten zu den Anteilen der

Delta- bzw. Omikron-Variante die Begründung zur Corona-Verordnung vom 11. Januar 2022 und den Tagesbericht des Landesgesundheitsamts vom 11. Januar 2022, S. 7, abrufbar unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>.

3. Folgerungen für Maßnahmen:

Angesichts der aktuellen und prognostizierten pandemischen Lage ist auch weiter im Präsenzstudienbetrieb ein Beitrag zu leisten, um das derzeit in Baden-Württemberg weiterhin kritische Infektionsgeschehen einzudämmen, eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern und einer Überlastung der Krankenhäuser und gegebenenfalls weiterer Versorgungsbereiche entgegenzusteuern. Dies gilt trotz sinkender Hospitalisierungen gerade auch in einer Phase, in der neben der bisher dominierenden Delta-Variante stark zunehmend die als noch ansteckender beschriebene Omikron-Variante nachgewiesen wird und die Auswirkungen der neuen Omikron-Variante noch nicht in ausreichendem Maße bekannt sind. Denn der Studienbetrieb zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität. Der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden ist überregional. Präsenzkurse sind zudem von einer nicht nur kurzfristigen Zusammenkunft einer Vielzahl von Studierenden in geschlossenen Räumen und wechselnden Zusammensetzung der Studierenden geprägt.

Eine Abkehr von den derzeitigen in der Alarmstufe II geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wäre daher nicht vertretbar und mit einer erheblichen Gefährdung des Gesundheitssystems verbunden. Mit Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 11. Januar 2022 hat die Landesregierung aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung die Schutzmaßnahmen der Alarmstufe II für weniger als drei Wochen bis zum Ablauf des 1. Februar 2022 fortgeschrieben, vgl. auch Begründung zur Corona-Verordnung vom 11. Januar 2022. Die vorübergehende Fortgeltung der Regelungen der Alarmstufe II wird mit dieser Verordnung gleichermaßen für den Studienbetrieb festgelegt, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verlangsamen, schwere Erkrankungen zu verhindern und deren Zahl zu minimieren und die

notwendige Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Wie in der Begründung zur Corona-Verordnung vom 11. Januar 2022 ausgeführt wird, rechnet die Landesregierung damit, dass in drei Wochen verbindlichere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, um über die Erforderlichkeit und Angemessenheit weiterer Schutzmaßnahmen zu entscheiden. Wie ebenfalls in der Begründung zur Corona-Verordnung vom 11. Januar 2022 ausgeführt, müssen vor dem Hintergrund der Omikron-Variante insbesondere die Infektionsdynamik (R-Wert) sowie die Sieben-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner wieder verstärkt für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden, da sich rasch ansteigende Infektionszahlen stets erst mit einer zeitlichen Verzögerung auf die Kapazitäten in den Krankenhäusern auswirken. Nach § 28a Absatz 3 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Covid-19-Erkrankung) insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten und dabei absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen.

Angesichts der beschriebenen Gefahr eines erneuten Anstiegs der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie der den hohen Fallzahlen entsprechend dann steigenden Zahl schwerer Krankheitsverläufe und Hospitalisierungen müssen die in der Alarmstufe II bestehenden Maßnahmen auch im Präsenzstudienbetrieb beibehalten werden. Sämtliche in der Corona-Verordnung Studienbetrieb geregelten Basisschutz- und Kontrollmaßnahmen sind daher weiterhin geeignet und erforderlich, um das Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des Expertenrats und des RKI zu minimieren.

Dies bedeutet, dass die 2G-Regelung bei Präsenzveranstaltungen vorübergehend für weitere drei Wochen aufrechterhalten bleiben muss, zumal trotz eines wohl verringerten Impfschutzes gegen die Omikron-Variante nach den dargestellten bisherigen Erkenntnissen für nicht-immunisierte Personen eine höhere Gefährdung besteht als für Immunisierte (vgl. auch die Begründung zur Corona-Verordnung vom 11. Januar 2022). Es ist auch nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse nach wie vor nicht erforderlich und auch nicht gerechtfertigt, uneingeschränkt allen Studierenden nur noch

Online- oder sonstige Formate des Fernlehrbetriebs anzubieten. Für alle Studierenden den Präsenzunterricht aufzugeben, hätte zur Folge, die Grundrechte einer weit aus größeren Zahl der Studierenden weiter einzuschränken.

Die Einschränkung, bestimmte Veranstaltungen nur noch mit einem 2G-Nachweis in Präsenz zu ermöglichen, ist geeignet, die mit der Verordnung verfolgten Ziele zu erreichen. Sie ist auch erforderlich. Außer der Impfung gibt es derzeit angesichts der Auslastung des Gesundheitssystems nach wie vor allein keine milderen Mittel, um das Infektionsgeschehen in der Bevölkerung einzudämmen und die Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Dies gilt auch in der jetzigen Phase eines parallelen Infektionsgeschehens der Delta- und der Omikron-Variante. Schließlich ist die Maßnahme auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Im Rahmen der Grundrechtsabwägung sind die kollidierenden Schutzgüter Gesundheit und Bildung unter Beachtung auch der Lehrfreiheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer möglichst schonend in Ausgleich zu bringen. Die Hochschulen sind nach § 2 Absatz 5 CoronaVO Studienbetrieb gleichzeitig verpflichtet, zur Sicherstellung der Studierbarkeit denjenigen Studierenden, die nicht an 2G-Veranstaltungen teilnehmen dürfen, geeignete Ersatzangebote im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Präsenzveranstaltung zur Verfügung zu stellen, vgl. hierzu die Begründung zur CoronaVO Studienbetrieb vom 19. Dezember 2021.

Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass es an den Hochschulen seit der Rückkehr zu einem wesentlichen Präsenzbetrieb zu größeren Infektionsgeschehen gekommen ist. Es ist jedoch zu besorgen, dass ein generell größeres Infektionsgeschehen, wie es derzeit festgestellt wird, sich auch innerhalb der Hochschule auswirkt und dort eine bisher nicht dagewesene Entwicklung auslösen kann. Angesichts der noch ansteckenderen und sich schneller verbreitenden Omikron-Variante müssen jedoch als weitere einschränkende und schutzerhöhende Maßnahmen auch im Studienbetrieb in Innenräumen grundsätzlich FFP2-Masken oder vergleichbare Masken getragen werden. Viele Hochschulen haben die FFP2-Maskenpflicht in Präsenzveranstaltungen in Innenräumen aufgrund der Anstaltsgewalt im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilung bereits eingeführt.

Nach wie vor gilt, dass die Schutz- und Kontrollmaßnahmen den ausgeweiteten Präsenzbetrieb erst ermöglichen und sich daher angesichts der deutlich geringeren Eingriffsintensität gegenüber dem Aussetzen des Präsenzbetriebs für alle Studierenden und Lehrenden rechtfertigen. Auf der Grundlage der Verordnung müssen daher alle Studierenden bestimmte Unannehmlichkeiten oder Beschränkungen hinnehmen, damit der Hochschulbetrieb möglichst sicher weitergeführt werden kann.

Aufgrund der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werden die ergriffenen Maßnahmen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls beschränkt oder aufgehoben. Hierbei werden die Erfahrungen mit dem Präsenzstudienbetrieb unter Berücksichtigung der Impfquoten und des Pandemiegeschehens fortlaufend beobachtet und ausgewertet. Dies gilt auch im Hinblick auf die als besorgniserregend eingestufte Omikron-Variante. In der Abwägung im Rahmen der Gesamtentwicklung und der Gesamtstrategie sind angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens keine mildereren Maßnahmen im Studienbetrieb möglich.

Ergänzend wird auf die Begründungen zur Corona-Verordnung vom 15. September 2021 und deren Änderungen vom 13. Oktober 2021, 23. November 2021, 17. Dezember 2021, 23. Dezember 2021 und 11. Januar 2022 sowie die Begründungen der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021 und deren Änderungen vom 14. Oktober 2021, 12. November 2021, 24. November 2021 und 19. Dezember 2021 verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Absätze 3a bis 5 – Grundsätze für den Studienbetrieb)

Mit der Änderung des § 2 werden die Sonderregelungen für Maßnahmen während der Zeit eines höheren Infektionsgeschehens erweitert und um eine Regelung zur Warnstufe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Corona-Verordnung ergänzt.

Mit dem neuen Absatz 3a sowie den entsprechenden Änderungen in Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 5 wird die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes (FFP2-Maske oder vergleichbar) während der Geltung der Warn- und Alarmstufen in geschlossenen Räumen eingeführt. Die Regelung folgt der Vorschrift in § 3 Absatz 1 Satz 2 Corona-Verordnung und orientiert sich auch an dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. Januar 2022 ([BKMPK-Beschluss vom 7. Januar 2022](#)) sowie den ergangenen Empfehlungen des Expertenrats der Bundesregierung sowie des RKI.

Die Regelung ist geeignet und erforderlich, in der aktuellen pandemischen Situation insbesondere auch mit Blick auf die hochansteckende Omikron-Variante den nach der Verordnung noch stattfindenden Präsenzstudienbetrieb, in 3G- wie auch in 2G-Veranstaltungen, weiter abzusichern. Die Regelung ist auch im Studienbetrieb verhältnismäßig. FFP2-Masken können auch für Studierende niederschwellig und zu einem relativ günstigen Preis erworben werden. An vielen Hochschulen ist das Tragen eines Atemschutzes bereits aufgrund des lokalen Infektionsgeschehens beziehungsweise der beginnenden Omikron-Welle angeordnet. § 4 Absatz 2 Nummer 6 belässt auf dem Campus die Möglichkeit für Maskenpausen im Freien, wenn ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Freien besteht zudem wie bisher die Möglichkeit, eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt zum Beispiel auch für Lehrveranstaltungen im Freien, da die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes sich auf Innenräume im Studienbetrieb beschränkt. Die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken berücksichtigt, wie in der Begründung zur Corona-Verordnung vom 11. Januar 2022 ausgeführt, zudem den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand sowie die Empfehlungen verschiedener Fachgremien. FFP2-Masken sowie die in § 4 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 genannten vergleichbaren Standards werden auf Basis der für sie geltenden Normen auch auf ihre Filterleistung für Aerosole getestet. Ihre Schutzwirkung gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wird, bei richtigem Sitz der Maske, durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als höher eingestuft als die von medizinischen Masken (https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutz_masken.html; letzter Abruf: 11. Januar 2022), vgl. dazu auch die Begründung zur Corona-Verordnung, Stand 11. Januar 2022. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, etwa bei Prüfungen, bestehen in Absatz 2 Ausnahmen von der Maskenpflicht beziehungsweise auch vom Atemschutz.

Mit Absatz 5 Satz 1 wird die vorübergehende Fortgeltung der Schutzmaßnahmen der Alarmstufe II bis einschließlich zum 1. Februar 2022 entsprechend der Regelung in der Corona-Verordnung unabhängig von den nach dem Stufensystem der Corona-Verordnung geltenden Hospitalisierungswerten festgelegt. Zur Begründung wird insoweit auf den Allgemeinen Teil verwiesen, wonach eine Abkehr von den in der Alarmstufe II geltenden Maßnahmen im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht vertretbar wäre.

In Absatz 5 Satz 5 wurde der Verweis auf Absatz 3a redaktionell und die Vorschrift sprachlich an Absatz 4 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4 – Medizinische Masken und Atemschutz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der FFP2-Maskenpflicht ab der Warnstufe in § 2 Absätze 3a, 4 und 5.

Zu Nummer 3 (§ 11 – Nummer 1 – Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der FFP2-Maskenpflicht ab der Warnstufe in § 2 Absätze 3a, 4 und 5.

Zu Nummer 4 (§ 12 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Mit der Änderung wird die Corona-Verordnung Studienbetrieb bis einschließlich 9. Februar 2022 verlängert und damit an die Geltungsdauer der Corona-Verordnung von 11. Januar 2022 angepasst.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.